

# Teltow'scher Kreisblatt.

Erscheint  
Mittwochs u. Sonnabends.

Abonnementsspreis:  
pro Quartal 1 Stück 10 Pf.



Annahme von Inschriften  
in der Expedition Schlesischer Ufer 880  
sowie  
in sämtlichen königlichen Amtshäusern  
und den Regierungen im Reich.

No. 45

berlin den 5. Juni 1875.

20. Jahrg.

## Blatt für Teltow.

Berlin, den 31 Mai 1875.

Das diesjährige Departements-Erlass-Geschäft für den Kreis Teltow wird am 16., 17., 18., 19., 21 und 22. Juni er.

in Teltow

stattfinden und werden den Magisträten und Ortsvorständen die Gestellungs-Ordres für die Militärpflichtigen, welche sich an den in den Ordres genannten Tagen Morgens pünktlich 7 Uhr auf dem Marktplatz in Teltow zu präsentieren haben, unter Cover zu zugehen. — Die Ordres sind den betreffenden Militärpflichtigen unverzüglich, eventl. unter Annahme expresser Gemeindiboten zuzusenden. Ordres welche wegen Verzuges des Militärpflichtigen ic. nicht ausgehändigt werden können sind, sotfern der gegenwärtige Aufenthaltsort im Kreise liegt, sofort dem betreffenden Ort vorstande zu übersenden, andernfalls aber mit einer Anzeige über den jetzigen Aufenthalt des Militärpflichtigen schleunigst zurückzugeben.

Über die zugezogenen, oder bis zu dem Ausmusterungstermine noch zu ziehenden, in einem andern Kreise gemeldeten Militärpflichtigen, die sich der Departements-Erlass-Commission vorzutellen haben, ist für jede Ortstadt von den Magisträten resp. Ortsvorständen eine besondere namentliche Nachweisung, zu welcher das Stammtafel-Formular zu verwenden, aufzustellen und mit Unterzeichnung des Losungs- und Gestellungs-scheins des Betreffenden bis spätestens den 12. d. Mts. hierher einzusenden. Die in diese Nachweisung aufgenommenen Militärpflichtigen sind dagegen ohne weitere diesseitige Anweisung zum 22. Juni er. nach Teltow zu überleben.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche mit äußerlich nicht wahrnehmbaren, sondern nur durch längere Beobachtung zu constatienden Fehlern, als Epilepsie, Krämpfe, Taubheit u. s. w. behaftet sind und welche das Vorhandensein derselben beim Kreis-Erlass-Geschäft nicht genügend haben nachweisen können, müssen die erforderlichen Atteste der Ortspolizeihöorden bezw. der Herren Prediger und Lehrer der kgl. Departements-Erlass-Commission spätestens im Musterungstermine vorlegen, widriegen Fällen auf ihre Angaben keine Rücksicht genommen werden kann. Nach §. 74 ad 5 der Militär-Erlass-Instruction ist der Beweis, daß ein Militärpflichtiger wirklich an Epilepsie leide, nur dann als geführt anzusehen, wenn mindestens drei glaubhafte Zeugen protokollarisch an Eide statt erklären, daß und in welcher Weise sie selbst die epileptischen Anfälle wahrgenommen haben. Sollte von den als brauchbar designirten Mannschaften sichemand in Untersuchung befinden oder früher mit gerichtlichen Ehrenstrafen belegt und dies in den Stammtafeln noch nicht notirt sein so in mir solches sofort anzusehen. Die Herren Bürgermeister und Ortsvorsteher aus den Ortschaften, aus welchen Militärpflichtige der königl. Departements-Erlass-Commission vorge stellt werden, ersuche ich, sich wenigstens an dem Tage in Teltow einzufinden zu wollen, an welchem die größte Zahl der Militärpflichtigen ihrer Ortschaft zur Vorstellung gelangt, im Uebrigen aber die Mannschaften vorweg darauf aufmerksam zu machen, daß sie sowohl auf dem Hin- und Rückmarsch als auch während des Aufenthalts in Teltow sich anständig und geübt bewegen müssten, widrigensfalls sie unmachlich Bestrafung zu erwarten hätten.

Der Königliche Landrat des Teltow'schen Kreises.  
Prinz Handjery.

Mit Einreichung der mittels Kreisblattbekanntmachung vom 5. v. Mts. (Kreisbl. No. 36) erforderlichen Nachweisung von den in den drei letzten

Kriegen Gebliebenen dieselbigen Kreises resp Erstattung einer Vacataanzeige sind noch eine große Anzahl von Gemeinde- und Gutsvorständen im Rückstande.

Die Reitanten ersuche ich daher nun mehr ungestüm mit meiner Kreisblattbekanntmachung vom 5. v. Mts. zu genügen, und bemerke ich hierbei, daß falls nicht innerhalb 8 Tagen gedachte Nachweisungen mir zugegangen sein werden, ich annehmen werde, daß aus den resp. Gemeinde- und Gutsbezirken Ortsangehörige in den 3. letzten Kriegen nicht gelieben sind.

Berlin den 1 Mai 1875.

Der Königliche Landrat des Teltow'schen Kreises.

Prinz Handjery

## Bekanntmachung

Die Frau Siegeleibesitzer Priebe beabsichtigt auf ihrem zu Tornow belegenen im Grundbuche von Tornow Vol. 1 No. 12 Fol. 133 verzeichneten früher Bauer Schüppen'schen Grundstücke nach Maßgabe der eingerichteten Beschreibungen und Zeichnungen einen Ziegelbrennofen zu errichten.

Sie bringt dieses Vorhaben mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen gegen dasselbe binnen 14 Tagen bei mir anzu bringen.

Noch Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Die Zeichnungen und Beschreibungen liegen während der Dienststunden in meinem Bureau hieselbst Matzäck-Straße No. 21 zu Einsicht aus.

Berlin, den 1. Juni 1875.

Der Königl. Landrat des Teltow'schen Kreises.

Prinz Handjery

## Steckbrief.

Der angebliche Franz Reinhold Franke aus Balz bei Landsberg a/W. wird wegen Diebstahls verfolgt.

Es wird ersucht ihn festzunehmen und mit allen bei ihm befindlichen Sachen und Geldern in das hiesige Gerichtsgefängnis abzuliefern.

Der ic. Franke führt wahrscheinlich einen auf den Unteroffizier Karl August Braun lauernden Militärpass, ein diesem gehöriges Eisernes Kreuz und einen an eben diesen vom Grafen von Wartensleben aus St. Petersburg erlassenen Brief bei sich.

Dranienburg, den 28. Mai 1875.

Königliche Kreisgerichte-Deputation.

Der Untersuchungsrichter.

Signalement Alter 25 Jahre, Gesicht unterlegt, Größe 2—3 Zoll, Haare schwarz, Stirn hoch, Augen dunkelbraun, Nase und Mund Mittel, Bart rasirt, sonst stark, Schnurrbart seit Kurzem gewachsen. Gesichtsfarbe braun mit weißer Stirn, Sprache platt-berlinisch.

Potsdam, den 21. Mai 1875.

Am 23. Oktober v. J. wurde im Polizeibezirk der Stadt Forst i/W. ein unbekannter taubstummer Mann wegen Bettelns verhaftet und da er nach ärztlichem Gutachten vollständig unzurechnungsfähig und hilfsbedürftig war, von der Polizei Verwaltung zu Forst in Gemäßheit des Ministerial-Rescripts vom 18. September 1836 in das städtische Hospital eingeliefert.

Die hierauf von der Polizei-Verwaltung angestellten Versuche zur Ermittlung des Unterbringungs-Wohnsitzes des Unbekannten sind bisher ohne Erfolg geblieben, weshalb wir Ew. Hoch- und Hochwolgeborenen anliegend das Signalmatum desselben mit dem Verantloffen übersendn. zu rechtern, ob im dortigen Kreise eine Person wie sie das anliegende Signalement beschreibt, bekannt ist und was von dem Ergebnis vent. Bericht zu erteilen.

Abliehung des Innern.

v Brauchisch.

In sämtliche Herren Landräthe  
Hoch- und Hochwohlgeboren.  
1. 1604. 5.

## Signalement:

- 1) Familienname:
- 2) Vorname
- 3) Geburtsort: } unbekannt.
- 4) Aufenthaltsort: }
- 5) Religion:
- 6) Alter: 30 bis 35 Jahre.
- 7) Größe 1 Meter 62 Centm.
- 8) Haare: schwarz und struppig, dic.
- 9) Stirn: niedrig.
- 10) Augenbrauen: schwarz.
- 11) Augen graublau.
- 12) Nase } gewöhnlich.
- 13) Mund: }
- 14) Bart dunkler, starker Schnurrbart.
- 15) Zähne: defect.
- 16) Hinn. oval.
- 17) Gesichtsbildung oval.
- 18) Gesichtsfarbe: gesund.
- 19) Gestalt: untersetzt.
- 20) Sprache: ganz unverständlich.
- 21) Besondere Kennzeichen: Auf der rechten Seite am Halse und unter der Kinnbacke ein gleichmäßig großer Kropf.

## Kleidung:

- 1) ziemlich neue Luchtmütze.
- 2) ein dunkler Schlafrock.
- 3) ein schwarzes Halstuch.
- 4) ein dunkle Luchtweste.
- 5) ein Paar dunkle Beughosen mit Gallon.
- 6) ein Paar Stiefel mit schiefen Absätzen und defect.
- 7) ein altes weissleinenes Hemd.

## Außerdem:

- 8) ein Stock.
- 9) ein grauleinener Sack, darin Kartoffeln, einige riedene Löffel und Stücke Brod.
- 10) eine große silberne Kapsel-Taschenuhr mit messingener Kette. Nr. 16,165 eingraviert.

Vorliegenden Erlaß heile ich den Polizei- und Ortsbehörden des Kreises zur Kenntniß und weiteren Vertheidigung sowie eventl. Anzeige mit.

Berlin, den 2. Juni 1875.

Der Königliche Landrat des Teltow'schen Kreises.

Prinz Handjery

## Bekanntmachung,

den Remonten-Aufkauf pro 1875 betreffend.

Zum Aufkauf von Remonten im Alter von vierzehn bis dreiundzwanzig Jahren und fünf Jahren sind im Bereich der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende Morgen 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 7. Juli in Straßburg i. d. Pf.-mark, den 8. Juli in Fürstenwalde den 22. Juli in Dransfeld, den 24. Juli in Prenzlau, den 27. Juli in Angermünde, den 28. Juli in Tempin, den 29. Juli in Rindern, den 30. Juli in Pritsch, den 31. Juli in Mühlburg, den 3. August in Prignitz, den 4. August in Pritsch, den 6. August in Prenzlau, den 7. August in Wittenberg, den 9. August in Paretz, den 10. August in Küpp, den 11. August in Neustadt a. d. O. den 12. August in Mühlberg, den 13. August in Rixen, den 14. August in Rathenow den 16. August in Brandenburg a. d. Havel, den 23. August in Lübbenau den 3. September in Beetzendorf, den 8. Sept. in Wittenberg.

Die den der Militär-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abzunehmen und gegen Duldung vorst-halt bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Lai di geschen den Kauf rückgängig machen, sind vom Kaufmänner gegen Erstattung des Kaufpreises und der üblichen Anzahl zu rückzunehmen, auch sind sie gegen vom Kauf ausgeschlossen. Die Kaufmänner sind ferner verpflichtet, jdm verkaufen Pferde eine neue, starke und edle Leine mit starkem